

## **Begründung zur 8. Änderungssatzung der ZVK**

### **Zu Nr. 1 (§5 Abs. 6 Buchst. a Satz 3)**

Auf der Grundlage einer Organisationsentscheidung des Oberbürgermeisters und der Änderung der Geschäftsordnung des Rates ist die Zuständigkeit für die Zusatzversorgungskasse der Landeshauptstadt von Dezernat I auf Dezernat II übergegangen. Für Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse ist künftig nicht mehr der Organisations- und Personalausschuss zuständig, sondern ausschließlich der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung. Dieser sowie künftiger Änderungen wird hiermit Rechnung getragen.

### **Zu Nr. 2 (§ 19 Abs. 5)**

Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung unterliegen, können arbeitsvertraglich die Zusatzversorgung nach § 19 Abs. 1 Buchst. k der Satzung vereinbaren. Nach § 19 Abs. 5 der Satzung bedurfte diese Vereinbarung der Zustimmung der Kasse und konnte mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Dieses Zustimmungserfordernis der Kasse hat nach der Systemumstellung auf das Punktemodell seine Bedeutung verloren und kann deshalb gestrichen werden.

### **Zu Nr. 3 (§ 41 Abs. 4):**

Die Sonderregelung zur Berechnung des Abfindungsbetrages bei Kürzungen aufgrund des Versorgungsausgleichs nach dem analogen Quasisplitting wird in § 44 Abs. 5 der Satzung inhaltlich identisch aufgenommen. Damit wird der Versorgungsausgleich umfassend in § 44 der Satzung geregelt.

### **Zu Nr. 4 (§ 44):**

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) wird der Versorgungsausgleich zum 1. September 2009 grundlegend reformiert (vgl. BGBl. I 2009, S. 700 ff.).

Während bisher der Versorgungsausgleich im Rahmen einer Gesamtsaldierung auf der wertmäßigen Basis der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurde, soll nach dem neuen Recht grundsätzlich jedes einzelne Anrecht beider Ehegatten ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber sieht zwei Teilungsarten vor: die interne und die externe Teilung.

- Bei der internen Teilung wird zum Ausgleich des ehezeitbezogenen Anrechts der ausgleichspflichtigen Person bei dem gleichen Versorgungsträger ein wertgleiches Anrecht begründet.
- Bei der externen Teilung erfolgt der Ausgleich dadurch, dass der Versorgungsträger einen einmaligen Kapitalbetrag an einen von der ausgleichsberechtigten Person zu benennenden Zielversorgungsträger zahlt. Der Zielversorgungsträger rechnet diesen Kapitalbetrag entsprechend seinen Kriterien in ein Anrecht um.

### **Absatz 1:**

Das Gesetz sieht einen Vorrang für die interne Teilung vor. Die externe Teilung wird nur sehr eingeschränkt zugelassen. Die Kasse folgt der gesetzlich vorgegebenen Präferenz für die interne Teilung und führt nach Absatz 1 den Versorgungsausgleich für alle Verfahren nach dem neuen Recht stets im Wege der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG durch. Mit der internen Teilung kann dem gesetzgeberischen Ziel eines wertgleichen Ausgleichs deutlich besser entsprochen werden, als bei einer externen Teilung nach § 14 ff. VersAusglG, da das Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person sozusagen „gespiegelt“ wird. Eine solche Wertgleichheit kann bei der externen Teilung nicht erreicht werden, da der

Zielversorgungsträger bei einer externen Teilung nicht das gleiche Leistungsrecht und die gleichen Rechnungsgrundlagen verwendet, wie die Kasse.

**Absatz 2:**

In Absatz 2 wird die Berechnung des Ausgleichswerts nach § 5 Abs. 1 VersAusglG geregelt. Die Kasse hat den gesetzlichen Auftrag, dem Familiengericht einen Vorschlag zur Bestimmung des Ausgleichswerts zu erstellen. Der Ausgleichswert ist der Wert, den die ausgleichsberechtigte Person zum Ausgleich des hälftigen Ehezeitanteils der ausgleichspflichtigen Person übertragen werden soll.

Unter dem Gesichtspunkt der Wertgleichheit wäre es aus Sicht der Ehegatten und der Kasse am besten, wenn die Kasse den Ausgleichswert als Kapitalwert ausweisen könnte. Leider sieht der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 VersAusglG für die Zusatzversorgung zwingend vor, dass der Ausgleichswert in der für das Versorgungssystem maßgebenden Bezugsgröße auszuweisen ist (vgl. Begründung zu § 5 in BT-Drs. 16/11903). Die Kasse muss den Ausgleichswert also in Versorgungspunkten ausweisen. Anders als die private betriebliche Altersversorgung in § 45 Abs. 1 VersAusglG hat die Zusatzversorgung kein Wahlrecht, den Ausgleichswert unabhängig von der Bezugsgröße des Versorgungssystem als Kapitalwert auszuweisen (§ 45 Abs. 3 VersAusglG).

Zur Vermeidung von Wertverschiebungen, die bei einer nominalen Teilung der Versorgungspunkte – insbesondere aufgrund von Altersdifferenzen der Ehegatten – entstehen würden, wird aus dem hälftigen Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person der Ausgleichswert für die ausgleichsberechtigte Person über eine Umrechnung mittels eines Kapitalwerts errechnet. Diese Umrechnung stellt sicher, dass ein wertgleicher Ausgleich im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 VersAusglG erreicht wird. Die ausgleichsberechtigte Person erhält damit ein versicherungsmathematisch gleichwertiges Anrecht. Die Kasse macht damit von der vom Gesetzgeber eröffneten Option einer gleichwertigen Teilung auf Basis des Kapitalwerts Gebrauch (vgl. Begründung zu § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 in BT-Drs. 16/10144 S. 56). Dieser Kapitalwert muss ohnehin nach § 47 VersAusglG errechnet werden und ist damit nicht nur im Versorgungsausgleich, sondern auch der allgemein anerkannte Bewertungsmaßstab für Versorgungsanrechte (z. B. Steuer-/Handelsbilanz, Übertragungswert nach § 4 BetrAVG). Im Übrigen wäre dieser Kapitalwert auch bei einer externen Teilung die maßgebende Größe.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Ausgleichswert im Sinne des § 5 Abs. 1 VersAusglG in der für die Zusatzversorgung maßgebenden Bezugsgröße in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen wird. Dies gilt nicht nur für den Ausgleich von Anwartschaften, sondern auch für den Ausgleich von Ansprüchen.

Der Ehezeitanteil richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des VersAusglG. Dies bedeutet, dass der Ehezeitanteil von vor dem 1. Januar 2002 erworbenen Anrechten entsprechend § 40 VersAusglG zeiträtterlich zu errechnen ist. Der Ehezeitanteil von nach dem 31. Dezember 2001 erworbenen Anrechten richtet sich entsprechend § 39 VersAusglG nach der Summe der in der Ehezeit erworbenen Versorgungspunkte. Die gesetzlichen Anforderungen an die Berechnung des Ehezeitanteils haben sich durch die Reform des Eheversorgungsausgleichs kaum verändert. Aufgrund der unglücklichen Formulierung im BGB war bei Auskünften von Zeitrenten nicht nur die Anwartschaft, sondern – trotz der Befristung der Rente – der Anspruch mitzuteilen. Diese Besonderheit gilt im neuen Recht nicht mehr. Nunmehr kommt ausschließlich darauf an, ob das Anrecht „ausgleichsreif“ ist. Keine „Ausgleichsreife“ ist nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG gegeben, wenn es dem Grunde oder der Höhe nach nicht

hinreichend verfestigt ist. Da eine Zeitrente befristet ist, liegt insoweit noch keine „Ausgleichsreife“ vor, so dass nur die Anwartschaft der Höhe nach mitzuteilen ist.

Der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person wird nach Absatz 2 Satz 2 wie folgt in einen Ausgleichswert umgerechnet:

- Der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person wird anhand ihres Barwertfaktors in einen Kapitalwert umgerechnet.
- Von dem Kapitalwert werden die hälftigen Teilungskosten abgezogen. Dies ist dann der sog. korrespondierende Kapitalwert nach § 47 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 VersAusglG.
- Dieser Kapitalwert wird anschließend anhand des Barwertfaktors der ausgleichsberechtigten Person wieder in Versorgungspunkte zurückgerechnet. Dieses Ergebnis ist der Ausgleichswert nach § 5 VersAusglG.

Nach § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind. Dabei können sowohl Stückkosten als auch prozentuale Kosten geltend gemacht werden. Die Kasse wird für die interne Teilung eines Anrechts Stückkosten von 200 € und zusätzlich 0,5 v. H. des Kapitalwerts für die Kosten einer beitragsfreien Versicherung geltend machen.

Die Barwertfaktorentabellen differenzieren nach dem Status (Anwartschaft / Rentner). In Absatz 2 Satz 3 ist insoweit vorgesehen, dass insoweit immer der Status der ausgleichspflichtigen Person der Maßstab ist. Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch als Ehezeitanteil zu berücksichtigen, ist von daher sowohl für die ausgleichspflichtige Person der Rentenbarwertfaktor als auch für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zu verwenden. Ist für die ausgleichspflichtige Person noch kein Rentenanspruch zu berücksichtigen, ist für beide jeweils ihr Anwartschaftsbarwertfaktor zu verwenden. Bezog die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende eine Zeitrente, ist nur die Anwartschaft ausgleichsreif, nicht der Anspruch auf Zeitrente. Deshalb ist auch in diesen Fällen der Anwartschaftsbarwertfaktor zu verwenden. Mit der Festlegung des deckungsgleichen Status der Ehegatten werden nicht nachvollziehbare Wertverschiebungen vermieden. Zudem ist der Kasse in aller Regel der Status der ausgleichsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht bekannt, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei der Kasse versichert ist und ihr Status nicht den Angaben aus dem Auskunftersuchen des Familiengerichts entnommen werden kann.

Bei Anrechten aus umlagefinanzierten Abrechnungsverbänden können die für die Überleitung entwickelten Barwerttabellen verwendet werden. Bei Anrechten aus kapitalgedeckt finanzierten Abrechnungsverbänden werden die Barwerttabellen für den Bilanzbarwert verwendet.

### **Absatz 3:**

Bei der internen Teilung erhält die ausgleichsberechtigte Person bei der Kasse nach Absatz 3 ein eigenständiges Anrecht aus den übertragenen Versorgungspunkten. Die Anzahl der zu übertragenen Versorgungspunkte wird vom Familiengericht bestimmt und ergibt sich unmittelbar aus dem Tenor der Entscheidung.

Haben beide Ehegatten beim gleichen Versorgungsträger „Anrechte gleicher Art“, sieht § 10 Abs. 2 VersAusglG zwingend die Verrechnung der beiderseitigen Anrechte vor. Haben beide Ehegatten eine Pflichtversicherung bei der Kasse ist also grundsätzlich eine Verrechnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die beiderseitigen Anrechte unterschiedlich zu besteuern sind. Ausweislich der Begründung zu § 10 Abs. 2 (vgl. BT-Drs. 16/10144 S. 55) ist keine Wertidentität erforderlich. Ausreichend ist es, wenn sich die Anrechte in ihrer Struktur und Wertentwicklung einander entsprechen. Anhand dieser Maßstäbe kann auch bei einer

unterschiedlichen Besteuerung von einer Gleichartigkeit ausgegangen werden. Sofern die beiden Ehegatten Anrechte in unterschiedlichen Abrechnungsverbänden der Kasse haben, kann eine Gleichartigkeit nicht mehr gegeben sein, wenn sich die Abrechnungsverbände im Verhältnis ggü. den Versicherten unterscheiden. Anrechte der Pflichtversicherung können nicht mit Anrechten aus der freiwilligen Versicherung der Kasse verrechnet werden, da es sich insoweit nicht mehr um „Anrechte gleicher Art“ handelt. Haben beide Ehegatten bei der Kasse „Anrechte gleicher Art“ ist die Verrechnung in der Weise durchzuführen, dass der Saldo auf Basis der beiderseitigen Kapitalwerte ohne Berücksichtigung der Teilungskosten zu ermitteln ist und nur noch dieser Saldo ist dann in Richtung des Ehegatten auszugleichen, der die geringeren Anrechte hat.

Die Übertragung der Anrechte ist für die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit durchzuführen (§ 10 VersAusglG). Mit der internen Teilung wird durch den richterlichen Gestaltungsakt ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und der Kasse geschaffen (vgl. BT-Drs. 16/10144 S. 54 zu § 10). Die ausgleichsberechtigte Person erhält nach § 12 VersAusglG mit der internen Teilung die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers nach dem Betriebsrentengesetz. Dementsprechend gilt sie auch in der Zusatzversorgung als beitragsfrei pflichtversichert. Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet abweichend von § 21 Abs. 2 der Satzung nicht mit Beginn einer (erneuten) Pflichtversicherung aus eigener Versicherung.

Für die ausgleichsberechtigte Person gelten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie für einen beitragsfrei pflichtversicherten aus eigener Versicherung (Absatz 3 Satz 1). Da sich die beitragsfreie Versicherung jedoch aus den Anrechten der ausgleichspflichtigen Person ableitet gelten einige Besonderheiten.

Da nur unverfallbare Anrechte in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, kann die satzungsrechtliche Wartezeit nicht zum Tragen kommen (Absatz 3 Satz 1).

Wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, sind bei den besonderen Wartezeiten alle bis zum Ehezeitende erworbenen Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zu berücksichtigen (Absatz 3 Satz 3). Diese Berücksichtigung ist im Sinne einer Wertgleichheit nach § 11 VersAusglG erforderlich, da auch das Anrecht des Pflichtigen potentiell mit diesen besonderen Wartezeiten „belastet“ war. Es sind jedoch nur die Zeiten bis zum Ehezeitende zu berücksichtigen, da die beiderseitigen Anrechte ab diesem Zeitpunkt völlig getrennte Schicksale haben.

Entsprechend den Vorgaben des § 43 der Satzung sind als Pflichtversicherungszeiten sowohl Umlagemonate als auch Pflichtversicherungszeiten ohne Entgelt zu werten (Absatz 3 Satz 3).

Die Regelung in Absatz 3 Satz 4 trägt der Stellung der ausgleichsberechtigten Person als beitragsfrei Pflichtversicherter Rechnung. Sie übernimmt damit die Rechtsstellung der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit. Ist die ausgleichspflichtige Person – auch als beitragsfrei versicherte Person – immer bonuspunkteberechtigt, ist auch die ausgleichsberechtigte Person bonuspunkteberechtigt.

Sofern die ausgleichsberechtigte Person bereits zum Ende der Ehezeit die Voraussetzungen für den Versicherungsfall erfüllt hat, werden auch ihr die Versorgungspunkte zum Ende der Ehezeit im Rahmen der internen Teilung übertragen. Die übertragenen Versorgungspunkte werden dann in eine Betriebsrente umgerechnet, die entsprechend den allgemeinen Regelungen zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit errechnet wird (Absatz 3 Satz 5). Dabei handelt es sich auch dann nicht um einen Neuberechnungsfall im Sinne des § 38 der Satzung, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Rente aus eigener

Versicherung bezieht. Die Berechnung der Rente aus der übertragenen Versicherung ist ein eigenständiger Sonderfall.

Absatz 3 Satz 6 und 7 regelt den Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Wirksamwerden der Entscheidung. Die Versorgungspunkte sind der ausgleichsberechtigten Person bereits zum Ende der Ehezeit gutzuschreiben. Die Entscheidung wird jedoch erst mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Somit müssen die Versorgungspunkte rückwirkend gutgeschrieben werden. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist in § 30 VersAusglG geregelt, dass in den Fällen, bei denen sowohl die ausgleichspflichtige Person als auch die ausgleichsberechtigte Person rentenberechtigt sind, der Versorgungsträger bis zum Ablauf der sog. Übergangszeit nach § 30 Abs. 2 VersAusglG mit befreiender Wirkung weiterhin die volle Rente an die ausgleichspflichtige Person zahlen kann. Die ausgleichsberechtigte Person ist also in dem Übergangszeitraum nicht anspruchsberechtigt.

Sofern jedoch nur die ausgleichsberechtigte Person rentenberechtigt ist, erhält sie nach Satz 6 entsprechend § 101 Abs. 3 i. V. m. § 52 Satz 3 SGB VI erst zum Ersten des Monats nach der Rechtskraft eine Leistung aus den übertragenen Versorgungspunkten. Mit der speziell geregelten Feststellung der Abschlagsfaktoren entsprechend § 38 Abs. 2 2. HS der Satzung wird erreicht, dass der Abschlagsfaktor bezogen auf den Zeitpunkt berechnet wird, zu dem die Erhöhung für die ausgleichsberechtigte Person nach Satz 6 zahlungswirksam wird. Ohne diese Regelung würde der Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme bezogen auf einen Zeitpunkt berechnet werden, zu dem die ausgleichsberechtigte Person noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich beziehen kann. Diese unangemessene Benachteiligung wird vermieden, indem der Abschlagsfaktor bezogen auf den Zeitpunkt der Zahlungswirksamkeit des Eheversorgungsausgleichs berechnet wird.

Sofern zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Beginn der Zahlung nach den Sätzen 6 und 7 eine Anpassung lag, ist die Rente aus den übertragenen Versorgungspunkten anzupassen.

#### **Absatz 4:**

Zum Ende der Ehezeit ist das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend zu kürzen. Die Höhe der Kürzung ergibt sich aus der Rückrechnung der vom Gericht festgesetzten Versorgungspunkte entsprechend der Berechnung nach Absatz 2. Mit der Rückrechnung nach Absatz 4 Satz 1 und 3 wird die versicherungsmathematische Wertgleichheit zwischen der Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person und der Übertragung bei der ausgleichsberechtigten Person erreicht. Hierzu wird:

- Der Ausgleichswert mit dem Barwertfaktor der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert umgerechnet.
- Dieser Kapitalwert wird um die vollen Teilungskosten erhöht und dann mit dem Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person in Versorgungspunkte bzw. einen Rentenbetrag umgerechnet.

Sowohl bei der Kürzung einer Anwartschaft als auch eines Anspruchs ist nach Satz 4 die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 zur Bestimmung des für die Barwertfaktoren maßgebenden Status anzuwenden.

Sofern die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Zeitrente bezogen hat, ist nur die Anwartschaft, nicht aber der Anspruch auf die Zeitrente ausgleichsreif (s.o.). Der Ausgleichswert ist also nach Absatz 4 Satz 1 in zu kürzende Versorgungspunkte zurückzurechnen. Diese Kürzung ist bei der laufenden Zeitrente dann nach Satz 2 in der Weise zu berücksichtigen, dass zum Tag nach dem Ehezeitende ein Versicherungsfall fingiert wird. Zu diesem Zeitpunkt werden die zu kürzenden Versorgungspunkte in einen Kürzungsbetrag zurückgerechnet. Bei dieser Berechnung sind die Abschlagsfaktoren wegen vorzeitiger Inanspruchnahme ebenfalls bezogen auf diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen. Sofern die Zeitrente endet und erst nach einer Unterbrechung ein neuer Versicherungsfall

eintritt, richtet sich die Kürzung der neuen Betriebsrente nicht nach Satz 2, sondern ergibt sich nach Satz 1 aus den zum Ehezeitende zu kürzenden Versorgungspunkten.

Die Sätze 5 und 6 regeln entsprechend Absatz 3 Satz 7 und 8 den Beginn der Wirkungen der Kürzung.

**Absatz 5:**

Mit Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass für die Verfahren, die nach dem bisherigen Recht im Rahmen des analogen Quasisplittings ausgeglichen wurden, die bisherigen Kürzungsregelungen auch weiterhin gelten. Das Rentnerprivileg gilt entsprechend § 57 BeamtVG auch Verfahren, die im Rahmen des Übergangsrechts zwar nach dem 1. September 2009 entschieden werden, für die aber noch das bisherige Recht mit dem analogen Quasisplitting Anwendung findet.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 übernehmen inhaltlich die Regelungen des § 41 Abs. 4 der Satzung. Damit wird der Versorgungsausgleich umfassend in einer Norm geregelt.